

Fernwärme

Verordnung von Energie Wasser Bern (Fernwärmeverordnung; FV)

vom 30. Juni 2016 (Stand: 6. Juli 2017)

Der Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern (ewb) beschliesst, gestützt auf das Reglement von Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr)¹:

Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgabe

¹Die Fernwärmeversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, die ewb für die Stadt Bern erfüllt.

²ewb versorgt im Rahmen der Verfügbarkeit, der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und der Wirtschaftlichkeit ihre Kundinnen und Kunden mit Fernwärme.

³ewb ist für die Erstellung, den Betrieb, die Instandhaltung, die Finanzierung und die Erneuerung des Fernwärmenetzes zuständig. ewb kann diese Aufgaben oder Teile davon an Dritte übertragen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für die Fernwärmeversorgung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bern.

²Als Fernwärme gilt die Wärme aus städtischen Kehrrichtverwertungsanlagen sowie aus anderen geeigneten Quellen.

³Die Fernwärmeversorgung umfasst Erzeugung, Umwandlung, Bereitstellung, Verteilung und Lieferung von Fernwärme.

Art. 3 Anschluss an das Fernwärmenetz

¹Ein Anspruch der Kundinnen und Kunden auf Anschluss an das Fernwärmenetz oder dessen Beibehaltung besteht nicht.

²ewb schliesst die Kundinnen und Kunden an das Fernwärmenetz an, wenn es für ewb wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 4 Schutz und Mindestabstände

¹Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Arbeiten in der Nähe des Fernwärmenetzes auszuführen, muss ewb vorgängig benachrichtigen, so dass ewb die notwendigen Massnahmen treffen kann, um die Betriebssicherheit aufrecht zu erhalten und Störungen und Unfälle zu vermeiden. Die Kosten dieser Massnahmen tragen die Verursachenden.

²ewb legt in Werkvorschriften die Reihenfolge (bei Leitungen verschiedener Medien), die Überdeckung und Mindestabstände fest.

¹ SSSB 741.1

Art. 5 Auskunftsspflicht und Zutrittsgewährung

¹Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, ewb alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, insbesondere betreffend der Installation und Zutrittssituation sowie ewb den Zugang zu Grundstück, Gebäude und Messeinrichtungen zu gewähren.

²Abgesehen von Notfällen informiert ewb die Kundinnen und Kunden vorgängig, wenn sie von ihrem Zutrittsrecht Gebrauch machen will.

³Die Messeinrichtungen und Absperrarmaturen müssen jederzeit gut zugänglich sein.²

⁴Entstehen ewb Kosten, weil ewb der erforderliche Zutritt nicht gewährt und ewb sich diesen zuerst verschaffen muss, gehen diese zu Lasten der verursachenden Kundinnen und Kunden.

Kapitel: Kundenverhältnis

Art. 6 Anwendbares Recht

¹Das Verhältnis zwischen ewb und den Kundinnen und Kunden wird durch das massgebende übergeordnete Recht, das ewr, diese Verordnung, die jeweils gültigen Tarife, die Werkvorschriften und die technischen Normen von ewb geregelt.

²Bei besonderen Verhältnissen kann das Kundenverhältnis mittels Vertrag geregelt und ein Bezugspreis festgelegt werden.

Art. 7 Kundinnen und Kunden

¹Für ewb gelten

- a. als Netzanschlusskundinnen und -kunden: die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder die Baurechtsberechtigten für den Netzanschluss eines anzuschliessenden oder eines bereits angeschlossenen Grundstücks;
- b. als Wärmekundinnen und -kunden: für die Nutzung des Fernwärmenetzes und den Fernwärmebezug die natürliche oder juristische Person, die auf die Messeinrichtung gemeldet ist oder bei fehlender Meldung die Netzanschlusskundinnen und -kunden;
- c. als Vertragskundinnen und -kunden: bei besonderen Verhältnissen die vertraglich bezeichneten Personen.

²Das Kundenverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das Fernwärmenetz oder dem Bezug von Fernwärme.

² geändert gemäss Verwaltungsratsbeschluss vom 6. Juli 2017

Art. 8 Änderungen im Kundenverhältnis

Die Kundinnen und Kunden melden ewb einen Eigentumswechsel, einen Wechsel im Kundenverhältnis sowie Adress- und Namensänderungen. Die Meldung hat bis spätestens 20 Arbeitstage vor dem Datum des Wechsels bzw. der Änderung zu erfolgen.

Art. 9 Fernwärmeleistung

¹Die Fernwärmeleistung entspricht in der Regel der Leistung des installierten Wärmetauschers. Die Netzanschlusskundinnen und -kunden sind verantwortlich für die Dimensionierung des Wärmetauschers.

²Lässt sich die Leistung des Wärmetauschers nicht einwandfrei feststellen, bestimmt ewb die Leistung nach den Regeln der Technik.

³Die Netzanschlusskundinnen und -kunden melden ewb Änderungen der Leistung innert 20 Arbeitstagen.

⁴Die Netzanschlusskundinnen und -kunden stellen sicher, dass der Fernwärmebezug die Leistung des installierten Wärmetauschers nicht überschreitet. Bei Überschreitung kann ewb die Fernwärmeleistung anpassen und verfügen, dass die Kundin die Hausstation anpasst.

Art. 10 Fernwärmelieferung und maximale Rücklauftemperatur

¹Die Fernwärmelieferung besteht aus der Lieferung von Heiss- oder Warmwasser im Hoch- oder Niedertemperaturbereich.

²Die maximale Rücklauftemperatur beträgt

- a. im Hochtemperaturbereich +60°C;
- b. im Niedertemperaturbereich +55°C.

³Die Netzanschlusskundinnen und -kunden sind verpflichtet, ihre Hausstation so auszulegen, dass die maximale Rücklauftemperatur nicht überschritten wird. Wird die Rücklauftemperatur mehrfach überschritten, kann ewb die Fernwärmeleistung anpassen oder verfügen, dass die Netzanschlusskundinnen und -kunden die Hausstation anpassen.

Art. 11 Einschränkung und Unterbrechung der Fernwärmelieferung

¹ewb kann aus wichtigen Gründen die Fernwärmelieferung einschränken oder unterbrechen, namentlich

- a. bei Bau- und Instandhaltungsarbeiten;
- b. bei Störungen der Fernwärmelieferung, der Messeinrichtungen oder des Netzbetriebs;
- c. bei höherer Gewalt wie Krieg, Katastrophen, Terrorakten, Naturereignissen, etc.;
- d. bei Gefahren für die Sicherheit der Anlagen, anderer Sachen, von Menschen und der Umwelt;

- e. bei behördlich angeordneten Massnahmen;
- f. bei Energieknappheit und Energieüberschuss;

²ewb kündigt voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche nach Möglichkeit rechtzeitig an. Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen, Sachen oder des Betriebs kann ewb den Betrieb und die Fernwärmelieferung ohne vorherige Ankündigung sofort unterbrechen.

Art. 12 Einstellung der Fernwärmelieferung

¹ewb kann aus wichtigen Gründen verfügen, dass die Fernwärmelieferung eingestellt wird, namentlich

- a. bei unerlaubten Manipulationen an den Messeinrichtungen;
- b. wenn die Hausstation nicht den Vorschriften entspricht oder wenn sie Personen, Tiere oder Sachen gefährdet;
- c. bei rechtswidrigem Fernwärmebezug;
- d. bei wiederholtem Zahlungsverzug;
- e. bei Verletzung der Auskunftspflicht;
- f. bei Verweigerung oder Verhinderung des Zugangs zu Grundstück, Gebäude, Messeinrichtungen und Hausstation.

²Eine mangelhafte Hausstation, die Personen, Sachen oder die Umwelt erheblich gefährdet, kann von ewb ohne vorherige Ankündigung sofort vom Netz abgetrennt werden.

³Ist der Einstellungsgrund weggefallen und tritt ein solcher mit grosser Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit nicht wieder ein, setzt ewb die Fernwärmelieferung fort. Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung tragen die Kundinnen und Kunden.³

Art. 13 Schutzmassnahmen

¹Die Kundinnen und Kunden sorgen dafür, dass Unterbrüche, Einschränkungen oder Einstellungen der Fernwärmelieferung sowie die Wiederaufnahme der Lieferung keine Schäden oder Unfälle verursachen.⁴

²Bei Unterbrüchen, Einschränkungen und Einstellungen der Fernwärmelieferung bestehen für die Kundinnen und Kunden weder Anspruch auf Reduktion der Gebühren noch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

³ geändert gemäss Verwaltungsratsbeschluss vom 6. Juli 2017

⁴ geändert gemäss Verwaltungsratsbeschluss vom 6. Juli 2017

Art. 14 Verbrauchsmessung

¹ewb misst den Fernwärmeverbrauch mit Messeinrichtungen. Dieser wird aus den bezogenen Wassermengen und der Differenz der Vor- und Rücklauftemperaturen ermittelt.

²Beobachtungen, dass Messeinrichtungen nicht richtig funktionieren, sind ewb unverzüglich zu melden.

Art. 15 Falschmessung

¹Steht fest, dass eine Messeinrichtung nicht oder fehlerhaft funktioniert, wird der Verbrauch wie folgt berechnet bzw. geschätzt:

- a. Lassen sich Dauer und Ausmass der Falschmessung bestimmen, berichtigt ewb alle betroffenen Abrechnungen, soweit die Rück- und Nachforderungen nicht verjährt sind.
- b. Lässt sich die Dauer der Falschmessung nicht eingrenzen, so wird der Fernwärmeverbrauch nur für die beanstandete Rechnungsperiode berichtigt.
- c. Lässt sich das Ausmass der Falschmessung nicht feststellen, wird der Fernwärmeverbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Wärmekundinnen und -kunden durch ewb festgesetzt. ewb geht dabei vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres aus und berücksichtigt Änderungen der Anschlusswerte.

²Nachforderungen werden mit der berichtigten Rechnungsstellung fällig. Die Wärmekundinnen und -kunden sind nicht berechtigt, die laufenden Rechnungen mit Rückforderungen zu verrechnen oder die Zahlung von laufenden Gebühren zu verweigern.

³Ist die fehlerhafte Funktionsweise der Messeinrichtung auf ein Verhalten der Wärmekundinnen und -kunden zurückzuführen, trägt sie die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung und Eingrenzung des Verbrauchs sowie der Behebung der Fehlfunktion der Messeinrichtung.

Art. 16 Haftung

Die Kundinnen und Kunden haften ewb gegenüber für jeden widerrechtlich durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln verursachten Schaden und haben für Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen mitbenutzen.

Kapitel: Anlagen

1.1 Abschnitt: Fernwärmenetz

Art. 17 Begriff

Das Fernwärmenetz besteht aus einer Vielzahl von Rohrleitungen und Anlagen im Hoch- oder Niedertemperaturbereich auf öffentlichem oder privatem Grund zur Verteilung von Fernwärme.

Art. 18 Eigentum und Durchleitung

¹ewb erstellt, betreibt, hält instand, erneuert und finanziert das Fernwärmenetz. Das Fernwärmenetz ist im Eigentum von ewb.

²ewb sichert sich die Durchleitungsrechte privatrechtlich (dinglich oder vertraglich) oder mit einer Überbauungsordnung.

1.2 Abschnitt: Netzanschluss

Art. 19 Begriffe

¹Netzanschluss: bezeichnet die physikalische Anbindung von Hausstationen an das Fernwärmenetz von ewb ab der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle. Der Netzanschluss besteht aus Vor- und Rücklaufrohrleitungen.

²Grenzstelle: bezeichnet die Grenze zwischen dem Netzanschluss und der Hausstation. Die Grenzstelle liegt beim eingangsseitigen Flansch der Absperrarmatur. Sie befindet sich in der Regel unmittelbar beim Eintritt des Netzanschlusses in das Gebäude. Falls keine Absperrarmatur eingebaut ist, befindet sich die Grenzstelle unmittelbar beim Eintritt des Netzanschlusses in das Gebäude.⁵

Art. 20 Eigentum

¹Der Netzanschluss ist im Eigentum von ewb.

²Besondere Verhältnisse werden vertraglich geregelt.

Art. 21 Verzweigung auf privatem Grund

Verzweigt eine Netzanschlussleitung auf privatem Grund und erschliesst mehrere Grundstücke, so müssen die Netzanschlusskundinnen und -kunden ewb für diesen Teil des Fernwärmenetzes das Durchleitungsrecht gewähren.

⁵ geändert gemäss Verwaltungsratsbeschluss vom 6. Juli 2017

Art. 22 Bewilligung

¹Eine Bewilligung von ewb benötigt, wer an das Fernwärmenetz von ewb angeschlossen werden will.

²Netzanschlüsse dürfen nur durch ewb erstellt, geändert, instandgehalten, ersetzt und abgetrennt werden.

Art. 23 Art des Netzanschlusses

¹Der Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt:

- a. als Hochtemperaturanschluss;
- b. als Niedertemperaturanschluss.

²ewb bestimmt die Anschlussart, die Leitungsführung, die Dimensionierung des Netzanschlusses, den Zeitpunkt der Erstellung und der Ort der Grenzstelle. Sie berücksichtigt dabei die örtlichen Netzgegebenheiten sowie nach Möglichkeit die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden.

³Pro Grundstück erstellt ewb nur einen Netzanschluss. Ausnahmen müssen durch die Netzanschlusskundinnen und -kunden begründet werden und stehen im Ermessen von ewb.

Art. 24 Kosten

¹ewb trägt die Kosten für den Netzanschluss.

²Die Netzanschlusskundinnen und -kunden tragen die Mehrkosten dafür, wenn auf ihren Wunsch der Netzanschluss anders geführt wird, als es ewb vorgibt.

³Muss ein bestehender Netzanschluss verlegt werden, trägt unabhängig vom Eigentum die jeweilige Verursacherin oder der jeweilige Verursacher die ganzen Kosten.

Art. 25 Abtrennung und Rückbau

¹ewb trennt die Netzanschlussleitung je nach örtlicher Versorgungssituation an der Netzanschlussstelle oder an der Grenzstelle ab und entfernt die Messeinrichtung.

²Die Kosten für die Abtrennung und den Rückbau tragen die Netzanschlusskundinnen und -kunden. ewb kann von den Netzanschlusskundinnen und -kunden vor Erteilung der Bewilligung Sicherheiten für diese Kosten verlangen.

1.3 Abschnitt: Messeinrichtungen

Art. 26 Begriffe

¹Messeinrichtung: alle Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate an einem Messpunkt, die der Messung des Fernwärmebezugs, der beanspruchten Leistung, der Temperaturen und der Bereitstellung der erfassten Daten dienen.

²Messpunkt: Punkt, an dem der Energiefluss messtechnisch mit der Messeinrichtung erfasst und registriert wird. Er befindet sich nach der Grenzstelle in der Hausstation.

Art. 27 Eigentum

Die Messeinrichtungen sind im Eigentum von ewb.

Art. 28 Art der Messeinrichtungen

ewb bestimmt die Art, die Anzahl und die Ausführung der Messeinrichtungen.

Art. 29 Zuständigkeit und Kosten

¹Die Messeinrichtungen werden ausschliesslich von ewb installiert, instandgehalten, versetzt, repariert und entfernt. ewb trägt die Kosten. Eingriffe der Kundinnen und Kunden oder von unbefugten Dritten sind verboten.

²Die Netzanschlusskundinnen und -kunden tragen die Kosten sämtlicher Installationen, welche für die Messung notwendig sind.

Art. 30 Standort und Schutz

¹ewb bestimmt den Standort der Messeinrichtungen. Die Netzanschlusskundinnen und -kunden stellen ewb den notwendigen Platz kostenlos zur Verfügung.

²Die Kundinnen und Kunden sorgen für den Schutz der Messeinrichtungen gegen mechanische Beschädigungen und andere schädigende Einflüsse wie Druck, Feuchtigkeit, statische Magnetfelder, elektromagnetische Felder und Schlag. ewb bestimmt, welche Schutzmassnahmen im Einzelfall notwendig sind.

Art. 31 Haftung

Die Netzanschlusskundinnen und -kunden haften gegenüber ewb für Schäden an den Messeinrichtungen sowie für Verluste, soweit diese nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

Art. 32 Prüfung und Toleranzen

¹ewb prüft die Messeinrichtungen periodisch und lässt sie durch die zuständige Stelle eichen und mit Sicherungsplomben versehen.

²Die Wärmekundinnen und -kunden können verlangen, dass die Messeinrichtungen geprüft werden. Im Streitfall prüft das Eidgenössische Institut für Metrologie METAS die Messeinrichtungen. Ergibt die Prüfung eine Messung innerhalb der Toleranz, tragen die Wärmekundinnen und -kunden die Kosten der Prüfung und der Analyse.

³Für die Messeinrichtungen gelten die Messtoleranzen des Bundesrechts.

Art. 33 Umgang mit Verbrauchsdaten

¹ewb darf die Verbrauchsdaten für eigene Zwecke bearbeiten und anonymisiert an Dritte weitergeben.

²Nicht anonymisierte Verbrauchsdaten gibt ewb nur mit Einwilligung der Wärmekundinnen und -kunden an Dritte weiter. Keine Einwilligung braucht ewb für die Weitergabe der Verbrauchsdaten, wenn dies zur Erfüllung des Versorgungsauftrages (inklusive Inkasso) notwendig ist.

1.4 Abschnitt: Private Anlagen

Art. 34 Begriffe

¹Hausstation: alle Rohrleitungen, Einrichtungen, Absperrarmaturen und Anlagen ab der Grenzstelle bis und mit Wärmetauscher ohne Messeinrichtungen. Der Wärmetauscher dient zur Abgabe der Fernwärme an die Hausinstallation und der Rückführung der Restwärme an das Fernwärmenetz ohne dass die Medien in direkten Kontakt miteinander kommen.⁶

²Hausinstallation: alle Rohrleitungen, Einrichtungen und Anlagen ab dem Wärmetauscher.

Art. 35 Zuständigkeit und Kosten

¹Die Hausstation wird von den Netzanschlusskundinnen und -kunden nach den massgebenden technischen Normen erstellt.

²Die Netzanschlusskundinnen und -kunden tragen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Hausstation und den Hausinstallationen.

Art. 36 Eigentum

Die Hausstation und die Hausinstallationen sind im Eigentum der Netzanschlusskundinnen und -kunden.

⁶ geändert gemäss Verwaltungsratsbeschluss vom 6. Juli 2017

Art. 37 Kontrolle

¹Die Hausstation darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem ewb die Messeinrichtungen installiert hat und eine Erstkontrolle durchgeführt wurde.⁷

²ewb führt periodische Kontrollen an der Hausstation durch.

³ewb gewährt den Netzanschlusskundinnen und -kunden eine Frist, um allfällige Mängel an der Hausstation zu beheben. Nach Ablauf der Frist kann ewb die verbleibenden Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Kapitel: Finanzielles

Art. 38 Gebühren

¹ewb erhebt von den Netzanschlusskundinnen und -kunden einen einmaligen Netzanschlussbeitrag als Gebühr

²ewb erhebt von den Wärmekundinnen und -kunden wiederkehrende Gebühren für die Fernwärmelieferung.

³Die Gebühren werden in Tarifen festgelegt.

Art. 39 Rechnungsstellung

¹Die einmaligen Gebühren werden den Netzanschlusskundinnen und -kunden nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

²Die wiederkehrenden Gebühren werden den Wärmekundinnen und -kunden periodisch in Rechnung gestellt. ewb bestimmt für die wiederkehrenden Gebühren die Abrechnungsperioden, nach denen die Messeinrichtungen ausgelesen werden und aufgrund deren Messresultate Rechnung gestellt wird.

³Ändert eine wiederkehrende Gebühr in einer Abrechnungsperiode, wird diese pro rata temporis abgerechnet.

⁴Zwischen den Auslesungen können Teilrechnungen erstellt werden. Der voraussichtliche Verbrauch wird dabei nach dem bisherigen Verbrauch abgeschätzt.

Art. 40 Fälligkeit und Zahlungsfrist

¹Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.

²Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁷ geändert gemäss Verwaltungsratsbeschluss vom 6. Juli 2017

Art. 41 Zahlungsverzug

¹Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassobegühren geschuldet.

²Nach erfolglosem Mahnen kann ewb die in Rechnung gestellten Beträge zusammen mit den Kosten nach Absatz 1 betreiben und verfügen.

Art. 42 Ratenzahlung

Auf entsprechendes Gesuch hin, kann ewb kostenpflichtige Ratenzahlungen für einmalige Gebühren über einen Zeitraum von maximal einem Jahr seit Rechnungsstellung gewähren.

Art. 43 Verjährung

Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 44 Sicherungsmassnahmen

¹In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann ewb verfügen, dass

- a. für bestehende sowie künftige Gebühren Sicherheiten in Form einer Sicherheitsleistung in bar oder eines Pfandrechts in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, geleistet werden;
- b. die Lieferung nur gegen Vorauszahlung in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, erfolgt;
- c. die Fernwärmelieferung ganz oder teilweise eingestellt wird.

²Die Kosten für die Massnahmen nach Absatz 1 tragen die Wärmekundinnen und -kunden.

Art. 45 Inkasso und Vollzug

Für das Inkasso und den Vollzug von Sicherungsmassnahmen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs⁸ sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989⁹ massgebend.

⁸ SR 281.1

⁹ BSG 155.21

Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 46 Strafbestimmungen

¹Mit Busse bis zu CHF 2'000 wird bestraft, wer

- a. ohne die erforderlichen Bewilligungen Fernwärme bezieht oder Arbeiten am Netzanschluss oder an den Messeinrichtungen ausführt oder ausführen lässt;
- b. den Netzanschluss oder die Messeinrichtungen beschädigt oder gefährdet;
- c. vorsätzlich falsche Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Gebühren liefert.

²Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁰ sowie allfällige Schadenersatzansprüche von ewb bleiben vorbehalten.

Art. 47 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

²Der Verwaltungsrat von ewb publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 48 Übergangsbestimmungen

¹Mit Inkrafttreten dieser Verordnung findet sie Anwendung auf bestehende Vertragsverhältnisse zwischen ewb und den Kundinnen und Kunden über die Fernwärmeversorgung.

²Vertragsbestimmungen von bestehenden Verträgen, die mit Inkrafttreten der Verordnung gegen diese verstossen, sind ungültig.

Bern, 30. Juni 2016

Für den Verwaltungsrat von Energie Wasser Bern

Franz Stampfli

Präsident des Verwaltungsrates

Dieter Többen

Vizepräsident des Verwaltungsrates

¹⁰ SR 311

Änderungen

Datum der Änderung	Erlass	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
6. Juli 2017	Fernwärmeverordnung	Art. 6 Abs. 2 (geändert)	1. Januar 2018
6. Juli 2017	Fernwärmeverordnung	Art. 12 Abs. 3 (geändert)	1. Januar 2018
6. Juli 2017	Fernwärmeverordnung	Art. 13 Abs. 1 (geändert)	1. Januar 2018
6. Juli 2017	Fernwärmeverordnung	Art. 19 Abs. 2 (geändert)	1. Januar 2018
6. Juli 2017	Fernwärmeverordnung	Art. 34 Abs. 1 (geändert)	1. Januar 2018
6. Juli 2017	Fernwärmeverordnung	Art. 37 Abs. 1 (geändert)	1. Januar 2018
6. Juli 2017	Fernwärmeverordnung	Anhänge (Anschlusskizzen und Glossar) entfernt	1. Januar 2018